# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und

# Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Espelkamp vom 12.04.2000.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW S. 762), des § 41 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 S. 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), des § 41 Abs. 4 S. 2 Halbsatz 1, 2. Alternative FSHG, und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 12.04.2000 folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

# I. Satzung

### § 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz vor Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

# § 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

#### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach der in Anlage 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

# § 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## § 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Espelkamp unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungs-berechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 9 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

# § 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,-- Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

### § 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetze vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2600) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12.1991 (GV NW S. 566) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

#### II. Entgeltordnung

#### **§ 9**

- (1) Für Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes im Rahmen der Beratung von Architekten und Ingenieuren außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und die mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden ist, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 Nr. 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (3) § 6 gilt entsprechend der Maßgabe, dass Entgeltschuldner der Auftraggeber ist.
- (4) § 7 gilt entsprechend der Maßgabe, dass das Entgelt durch Rechnung eingefordert wird.

#### III. Inkrafttreten

§ 10

Diese Satzung und diese Entgeltordnung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlage 1

#### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und der Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Espelkamp vom 12.04.2000 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amthandlung

je angefangene Stunde pauschal

41,00 Euro

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal

20,50 Euro

3. Durchführung einer Ortsbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gemäß § 9 Absatz 1 (Entgelte)

Schriftlich erteilte Beratungsgespräche mit Architekten und/oder Bauherren sowie gutachtliche Stellungnahmen

je angefangene Stunde

41,00 Euro

#### Hinweis:

Die Beträge der Anlage 1 gelten ab 01. 01. 2002.

# Anlage 2

# Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und der Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Espelkamp vom 12.04.2000

| Kennziffer | Objekte  |
|------------|--|
|            | Pflege- und Betreuungsobjekte  |
| 01         | Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)                              |
| 002        | Alten- und Pflegewohnheim, Sanatorien  |
| 004        | Kindergärten, -tagesstätten, -horte ab 3 Gruppen bzw. Unterbringung im 2. Geschoss |
|            | Übernachtungs- und Versammlungsobjekte   |
| 005        | Gast- und Beherbergungsbetriebe ab 30 Betten bzw. Gastplätzen                      |
| 006        | Gaststätten mit Saalbetrieb ab 1.600 qm Brutto-Geschossfläche, Diskotheken         |
| 007        | Dorfgemeinschaftshäuser  |
| 008        | Obdachlosenunterkünfte   |
| 009        | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)                               |
| 010        | Kirchliche Gemeinschaftshäuser   |
| 011        | Campingplätze (Campingplatzverordnung - CWVO -)                                    |
|            | Unterrichtsobjekte   |
| 012        | Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)                         |
|            | Turn- und Sporthallen ab 1.600 qm Brutto-Geschossfläche                            |
|            | Hochhausobjekte  |
| 013        | Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)                                       |
|            | Wohnhausobjekte  |
| 014        | Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten  |

|            | Verkaufsobjekte   |
|------------|---|
| 015        | Verkaufsstätten ab 1.600 qm Brutto-Geschossfläche   |
|            | Verwaltungsobjekte  |
| 016        | Verwaltungs-/Bürogebäude ab 3.000 qm Brutto-Geschossfläche  |
| Kennziffer | Objekte   |
|            | Gewerbeobjekte  |
| 017        | Gewerbebetriebe, die überwiegend mit <u>brennbaren</u> Stoffen umgehen, bzw. sie herstellen oder verarbeiten ab 1.600 qm Brutto-Geschossfläche                        |
| 018        | Gewerbebetriebe, die überwiegend mit <u>nichtbrennbaren</u> Stoffen umgehen, bzw. sie herstellen oder verarbeiten ab 2.400 qm Brutto-Geschossfläche                   |
|            | Gemischt genutzte Objekte   |
| 019        | Gemischt genutzte Objekte mit mehr als zwei Nutzungseinheiten   |
|            | Sonderobjekte   |
| 020        | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler  |
| 021        | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als ab 1.000 qm Brutto-<br>Gebäudegrundfläche innerhalb eines Brandabschnittes   |
| 022        | Kirchen und Gebetsstätten ab 1.600 qm Brutto-Geschossfläche   |
|            | Gefahrstofflager gem. der gesetzlichen Definition der Gefahrstoffverordnung und unter Berücksichtigung des Schwellenwertes der TRGS 514                               |
| 023        | Objekte, die sich nicht unter den Ziffern 001 – 022 einordnen lassen und von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Espelkamp als brandschaupflichtig eingestuft werden |

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.